



- Entwurf -

1.

Genehmigungsurkunde

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

werden der Firma



1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 92, Nabenhöhe 138,38 m mit einer Nennleistung von 2.350 kW in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstück 65, UTM Koordinaten 428 322 - 5 596 831, sowie
2. die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung der Waldgrundstücke Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstücke 60 bis 62, 64 und 65 nach Maßgabe des zuständigen Forstamtes in Rennerod erteilt.
3. Auf Grundlage des § 69 LBauO wird eine Abweichung von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsfläche zum Nachbargrundstück hinsichtlich der betroffenen Flurstücke in der Gemarkung Girkenroth, Flur 4, Flurstücke 60 bis 64 sowie 66 und 67 zugelassen.

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Allgemeines

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
2. Der Betreiber der Windenergieanlage (WEA) hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrenfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher.

Lärm:

4. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Enercon E92 von 105,0 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden. Ergeben die messtechnischen Ermittlungen des Schalleistungspegels für den Anlagentyp einen niedrigeren Wert als die v.g. 105,0 dB(A), so ist der niedrigere maßgebend.
5. In der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr ist die beantragte WEA mit einem Schalleistungspegel von max. 102,9 dB(A) schallreduziert zu betreiben.

6. Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP	1	Girkenroth (Außenbereich)	Haus Welterswald Auf der Hub 2	45	dB(A)
IP	3	Girkenroth	Auf dem Heidchen 16	40	dB(A)
IP	4	Girkenroth	Langstraße 17	40	dB(A)
IP	5	Girkenroth	Langstraße 39	40	dB(A)
IP	6	Dorndorf	Hauptstraße 94	40	dB(A)
IP	7	Dorndorf	Zum hohen Rain 4	40	dB(A)
IP	8	Dorndorf	Plasiusstraße 35	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

7. Die v. g. Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

Schattenwurf und Reflexionen

8. Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
9. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

10. Die Windenergieanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eiswurf führen können, nicht betrieben werden.